Stadt Radeburg



Stadtverwaltung Radeburg - Heinrich-Zille-Straße 6 - 01471 Radeburg

⊠ Beschlussvorlage			☐ Informationsvorlage		
☐ Tischvorlage			☐ Wiedervorlage		
öffentlich □ nichtöffentlich □					
TOP 7					
Gremium	Stadtrat		Amt	Bauamt	
Datum	23.02.2023		Verfasser	Herr Kröhnert	
Beratungsfolge					
Status	Sitzungsdatum		Gremium	Beschluss-Nr.	
beratend	15.12.2020		TA	10/20/10	
beschließend	21.01.2021		Rat	06 – 18./7.	
beschließend	29.04.2021		Rat	08 – 21./7.	
beratend	05.10.2021		TA	offen	
beschließend	14.10.2021		Rat	06 -26./7.	
beratend	21.06.2022		TA	05/22/04	
beschließend	14.07.2022		Rat	02 – 35./7.	
Beschließend	26.01.2023		Rat	04 – 40./7.	
Gegenstand ⊠ Beratung und Beschluss □ Information		"Einzelhan Radeburg" Beratung u	ezogener Bebauung delsstandort an der nd Beschluss zum ingsvertrages	Großenhainer Straße,	

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.01.2021 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich sowohl im RAZ, als auch per Aushang.

Nach Durchführung des Vor- und des förmlichen Beteiligungsverfahrens hat der Stadtrat am 26.01.2023 den Abwägungsbeschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einzelhandelsstandort an der Großenhainer Straße" (bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen) sowie die Begründung (einschließlich Umweltbericht und Anlagen), jeweils in der Fassung vom 23.05.2022 gefasst und die Beteiligung am Verfahren damit förmlich beendet.

Die Erschließung ist Aufgabe der Gemeinde, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einem anderen obliegt. Da es bisher eine solche Verpflichtung nicht gibt, kann der Satzungsbeschluss zum Plan erst gefasst werden, wenn eine solche Verpflichtung begründet wurde.

Hierzu besteht die Möglichkeit der Übertragung dieser Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten durch einen Durchführungsvertrag.

Der Durchführungsvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i. S. des § 54 VwVfG. Der Durchführungsvertrag ist zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss, d. h. spätestens vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BauGB) zu schließen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Abschluss dieses Vertrages zu beschließen und die bestehenden Verpflichtungen zur Erschließung und zum naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich dadurch auf den Vorhabenträger zu übertragen.

Rechtsgrundlagen:

BauGB, VwVfG

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Planaufstellung und des Verfahrens werden durch den Verursacher getragen. Hierzu wurde das Planungsbüro vertraglich gebunden.

Anlagenverzeichnis:

Durchführungsvertrag mit Anlagen wird nach Fertigstellung rechtzeitig vor der Sitzung nachgesendet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg stimmt dem vorliegenden Vertragsentwurf zu und beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss des Durchführungsvertrages mit der Petz Rewe GmbH, Hämmerbergstraße 2, 57537 Wissen, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Maike Sanktjohanser.

Mit dem Durchführungsvertrag einhergehende Kosten (z.B. eventuelle Beurkundungsgebühren) sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Abweichender Beschluss:

gez.	gez.	gez.
Ritter	Kröhnert	Kröhnert
Bürgermeisterin	Amtsleiter	Vorlage erarbeitet

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

Stimmenverhältnis:

Verteiler (verwaltungsintern):